



**Richtlinie Hinweisgebersystem  
Rhenus Lub GmbH & Co KG**

Datum des Inkrafttretens: 1. Dezember 2023  
Version: 1.1 vom 23.10.2024



## § 1 Zweck und Geltungsbereich der Richtlinie

(1) Diese Richtlinie dient der Umsetzung der gemäß dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) geforderten internen Meldestelle durch die Einrichtung eines Meldekanals (im Folgenden: **interne Meldestelle**) für die Rhenus Lub GmbH & Co KG. Die interne Meldestelle betreibt die Meldekanäle der Rhenus Lub GmbH & Co KG, über die Hinweise mitgeteilt werden können, und ist zuständig für die Durchführung des Verfahrens sowie die Ergreifung von Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit Hinweisen zu möglichen Verstößen.

(2) Diese Richtlinie beschreibt die Rahmenbedingungen für die Mitteilung von Hinweisen an die interne Meldestelle. Sie berücksichtigt neben den Interessen hinweisgebender Personen, solcher Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, sowie sonstiger Personen, die von einer Meldung betroffen sind, auch die Interessen der Rhenus Lub GmbH & Co KG.

(3) Gegenüber der internen Meldestelle können Hinweise zu Verstößen, welche im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Rhenus Lub GmbH & Co KG und/ oder der Siebert GmbH stehen, gemeldet werden.

Hinweise zu Verstößen im Sinne dieser Richtlinie sind Informationen zu begründeten Verdachtsmomenten oder Wissen bezüglich tatsächlicher oder möglicher Verstöße, die

- im Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes (vgl. §§ 2, 3 HinSchG) liegen (dies betrifft insbesondere Hinweise auf 1. Straftaten sowie 2. Ordnungswidrigkeiten, sofern die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient) oder
- sonstige Compliance-Verstöße darstellen (dies betrifft insbesondere Hinweise zu sämtlichen weiteren Ordnungswidrigkeiten oder zu Verstößen gegen interne Vorgaben der Rhenus Lub GmbH & Co KG oder der Siebert GmbH – wie z.B. einen Verstoß gegen Betriebsvereinbarungen, Richtlinien und/ oder sonstigen Verhaltensanweisungen)

Dies betrifft Verstöße, die entweder bereits begangen wurden, geplant sind oder unmittelbar bevorstehen, sowie für Versuche solche Verstöße zu verschleiern.

Hinweise können sich thematisch insbesondere auf Folgendes beziehen: Korruption, Kartell- und Wettbewerbsrecht, Betrug, Untreue, Geldwäsche, Datenschutz sowie Arbeitsschutz/ -sicherheit.

(4) Soweit Hinweise über die gesetzlichen Vorgaben des HinSchG hinaus durch die interne Meldestelle entgegengenommen werden, unterliegen diese Hinweise nicht dem gesetzlichen Schutz des HinSchG.

(5) Auf der Webseite der Rhenus Lub GmbH & Co KG werden auch die nach dem HinSchG erforderlichen Informationen zu externen Meldestellen, d.h. durch Behörden des Bundes und



etwaiger durch die Bundesländer eingerichteten Meldestellen, und einschlägigen Meldestellen von Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Europäischen Union bereitgestellt (im Folgenden gemeinsam: **externe Meldestellen**).

(6) Diese Richtlinie gilt für die Rhenus Lub GmbH & Co KG und die Siebert GmbH.

## **§ 2 Hinweisberechtigung**

(1) Zur Abgabe von Hinweisen ist jede natürliche Person berechtigt, d.h. alle Mitarbeiter, Personen, die nach dem HinSchG wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind, sowie sonstige Dritte (z.B. Geschäftspartner).

(2) Durch diese Richtlinie wird niemand verpflichtet, Hinweise an die interne Meldestelle oder an externe Meldestellen abzugeben. Sofern jedoch gesetzliche, vertragliche oder anderweitige Pflichten oder Obliegenheiten zur Abgabe von Hinweisen bestehen, bleiben diese unberührt.

## **§ 3 Relevante Hinweise und Gutgläubigkeit**

(1) Das Hinweisgebersystem dient ausschließlich der Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen zu Hinweisen im Sinne von § 1 (3).

(2) Das Hinweisgebersystem steht insbesondere nicht für (von solchen Hinweisen unabhängige) allgemeine Beschwerden oder allgemeine Anfragen (z.B. zu Produkt- oder Gewährleistungsfragen) zur Verfügung.

(3) Es dürfen nur solche Hinweise abgegeben werden, bei denen die hinweisgebende Person aufgrund konkreter Anhaltspunkte im guten Glauben ist, dass die von ihr mitgeteilten Tatsachen zutreffend sind.

## **§ 4 Abgabe von Hinweisen**

(1) Die Abgabe von Hinweisen zu Verstößen soll über die interne Meldestelle ermöglicht werden. Insoweit können Hinweise über Meldekanäle abgegeben werden, welche im Einzelnen auf der Webseite der Rhenus Lub GmbH & Co KG aufgeführt sind. Dies sind:

- das elektronische Hinweisgebersystem (Webtool),
- eine Telefonnummer.

(2) Im Rahmen der Meldung über das elektronische Hinweisgebersystem werden der hinweisgebenden Person Zugangsdaten (Vorgangsnummer und Passwort) mitgeteilt, um eine Kommunikation über das elektronische Hinweisgebersystem zu ermöglichen. Sofern eine Meldung über das elektronische Hinweisgebersystem mitgeteilt wird, muss die hinweisgebende Person die

Zugangsdaten notieren und aufbewahren. Lediglich auf diese Weise kann auf den Kommunikationskanal des elektronischen Hinweisgebersystems zugegriffen werden.

(3) Auf Ersuchen der hinweisgebenden Person wird im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben eine persönliche Zusammenkunft ermöglicht. Die interne Meldestelle ist während normaler (Büro)-Arbeitszeiten, von 09.00h bis 18.00h, angemessen telefonisch erreichbar. Es wird kein Anrufbeantworter geschaltet.

(4) Hinweise können auch anonym erfolgen. Bei anonymen Hinweisen kann die Hinweisbearbeitung erschwert sein, sofern keine Rückfragen an die hinweisgebende Person möglich sind.

(5) Die Nutzung des Hinweisgebersystems ist kostenlos. Für Kosten, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen (z.B. Kosten für die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten wie Internet oder Telefon), erfolgt keine Kostenübernahme.

## **§ 5 Entgegennahme von Hinweisen und weiteres Verfahren**

(1) Die Entgegennahme der Meldung über das elektronische Hinweisgebersystem, über die Telefonnummer sowie im Rahmen einer persönlichen Zusammenkunft wird in einem ersten Schritt durch die Kanzlei orka Partnerschaft mbB mittels designierter Anwälte vorgenommen. Durch die Einschaltung der Rechtsanwälte wird die Möglichkeit zur anonymen Abgabe von Meldungen gegenüber der internen Meldestelle ausgeweitet. Durch die Einschaltung der Rechtsanwälte wird die Wahrscheinlichkeit reduziert, dass Personen, die nicht per Webtool, sondern lediglich mündliche Meldungen (im Rahmen eines Telefonats oder eines persönlichen Gesprächs) abgeben möchten, anhand ihrer Stimme oder ihres Erscheinungsbildes namentlich identifiziert werden können.

(2) Die hinweisgebende Person erhält innerhalb von sieben Kalendertagen eine Eingangsbestätigung, wenn dem nicht die Anonymität der hinweisgebenden Person entgegensteht.

(3) Die designierten Anwälte prüfen, ob die Meldung in den sachlichen Anwendungsbereich des HinSchG fällt, und ob die Meldung stichhaltig (also insbesondere nachvollziehbar und widerspruchsfrei) ist. Die hinweisgebende Person wird ggf. um weitere Informationen ersucht. Die designierten Anwälte übergeben die Meldung sowie eine dazu korrespondierende erste rechtliche Einschätzung an die für die weiteren Schritte der internen Meldestelle zuständige Bearbeitungsstelle beim Arbeitgeber (im Folgenden: zuständige Bearbeitungsstelle).

(4) Für die weitere Untersuchung bzw. Erarbeitung und Festlegung von angemessenen Folgemaßnahmen erfolgt die Weitergabe der dokumentierten Meldung durch die designierten Rechtsanwälte an die zuständige Bearbeitungsstelle. Auf Wunsch einer hinweisgebenden Person



kann eine Weitergabe an die zuständige Bearbeitungsstelle durch die designierten Anwälte auch anonym erfolgen, selbst wenn die hinweisgebende Person den designierten Anwälten ihre Identität mitgeteilt hat.

(5) Sofern erforderlich, führt die zuständige Bearbeitungsstelle Ermittlungen durch (ggf. unter Einschaltung des Betriebsrates, weiterer Unternehmensabteilungen/ -fachbereiche oder unabhängigen Dritten). Die hinweisgebende Person wird ggf. um weitere Informationen ersucht. Die Untersuchung wird innerhalb angemessener Zeit durchgeführt. Zu den Aufgaben der zuständigen Bearbeitungsstelle zählen auch die Überprüfung der aus den Informationen ermittelten Schwachstellen oder die Festlegung von Maßnahmen zur Prävention.

(6) Die hinweisgebende Person erhält innerhalb von drei Monaten nach Eingangsbestätigung oder – wenn eine Bestätigung nicht erfolgen konnte – spätestens drei Monate und sieben Tage nach Eingang der Meldung eine Rückmeldung zum Stand des Verfahrens, wenn dem nicht die Anonymität der hinweisgebenden Person entgegensteht.

(7) Die hinweisgebende Person erhält ebenfalls eine Rückmeldung, sobald das Verfahren abgeschlossen ist, wenn dem nicht die Anonymität der hinweisgebenden Person entgegensteht.

(8) Eine der Folgemaßnahmen durch die Bearbeitungsstelle kann auch der Abschluss des Verfahrens aus Mangel an Beweisen oder anderen Gründen sein.

(9) Die interne Meldestelle (sowohl die designierten Rechtsanwälte als auch die zuständigen Personen der internen Bearbeitungsstelle der Rhenus Lub GmbH & Co KG) dokumentieren das jeweilige Verfahren im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben.

(10) Die mit der Durchführung des Hinweisgeberverfahrens betrauten Personen der internen Meldestelle (seien es die designierten Anwälte oder die zuständigen Personen des Arbeitgebers) handeln unabhängig in Bezug auf das Hinweisgeberverfahren. So besteht bezüglich der Entgegennahme sowie der Bearbeitung von Meldungen (insbesondere deren Prüfung auf Stichhaltigkeit) keine Weisungsbefugnis seitens des Arbeitgebers. Im Fall eines etwaigen Interessenkonfliktes, der im Rahmen der Bearbeitung eines Hinweises vorliegt oder droht, müssen die mit der Durchführung des Hinweisgeberverfahrens betrauten Personen der internen Meldestelle dafür sorgen, dass der entsprechende Hinweis durch eine andere Person der internen Meldestelle bearbeitet wird.

## **§ 6 Besetzung der zuständigen Bearbeitungsstelle**

Die Besetzung der zuständigen Stelle wird durch die Geschäftsführung benannt, wobei ein Mitglied der Geschäftsführung nicht auch Mitglied der zuständigen Stelle sein soll. Die Mitglieder der

zuständigen Stelle müssen über die Kompetenz, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, interne Untersuchungen durchzuführen und entsprechende Maßnahmen abzuleiten. Die zuständige Stelle soll mit drei Personen aus verschiedenen Bereichen/ Abteilungen besetzt werden, um zu gewährleisten, dass immer ein Ansprechpartner für die zuständige Bearbeitungsstelle im Unternehmen verfügbar ist. So kann auch sichergestellt werden, dass ein Ansprechpartner der zuständigen Bearbeitungsstelle nicht zeitgleich auch Vorgesetzte/r einer möglichen betroffenen Person ist. Interessenskonflikte können so vermieden werden.

### **§ 7 Vertraulichkeit und Datenschutz**

- (1) Sämtliche Hinweise sind unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt geeignet, das Ansehen der betroffenen Personen, der Hinweisgeber und/oder Dritter sowie des Unternehmens in höchstem Maße zu beschädigen. Die Hinweise werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des Datenschutzes, vertraulich behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob die interne Meldestelle tatsächlich für die eingehende Meldung zuständig ist.
- (2) Die Personen der internen Meldestelle gewährleisten die besonderen gesetzlichen Vertraulichkeitsbestimmungen im Umgang mit Hinweisgebermeldungen.
- (3) Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die interne Meldestelle werden auf der Webseite und im Intranet der Rhenus Lub GmbH & Co KG veröffentlicht.

### **§ 8 Benachteiligungsschutz**

- (1) Der Schutz hinweisgebender Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung ist von zentraler Bedeutung und sichert die Funktionsfähigkeit des Meldeverfahrens. Personen, die gutgläubig aufgrund konkreter Anhaltspunkte ein mögliches Fehlverhalten anderer Personen melden, werden von Seiten der Rhenus Lub GmbH & Co KG oder der Siebert GmbH keinen Nachteil erfahren aufgrund der Tatsache, dass sie einen Hinweis abgegeben haben – wie z.B. nachteilige Folgen in Bezug auf ihre Beschäftigung (insbesondere Entlassung, Herabstufung, Suspendierung, Versagung einer Beförderung oder Diskriminierung). Dies gilt selbstverständlich auch dann, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Anhaltspunkte unzutreffend waren (also z.B. kein Fehlverhalten vorlag).
- (2) Nachteile, welche hinweisgebende Personen allein aufgrund einer Meldung erleiden, werden zutiefst verurteilt und nicht geduldet. Sofern ein solches Verhalten der Rhenus Lub GmbH & Co KG bekannt wird, werden angemessene Maßnahmen ergriffen.



(3) Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für Dritte, die mit der hinweisgebenden Person in Verbindung stehen (wie Kollegen, Freunde, Familienmitglieder) oder solche Dritte, welche die hinweisgebende Person im Rahmen der Einlegung des Hinweises vertraulich unterstützen (z.B. durch Unterstützung im Rahmen der Formulierung eines Hinweises).

(4) Sollten hinweisgebende Personen oder – wie vorstehend beschrieben – Dritte Einschüchterungsversuchen oder Repressalien ausgesetzt sein, wird empfohlen, dass unverzüglich die interne Meldestelle kontaktiert wird.

Mönchengladbach, 23/10.2024

Geschäftsführung der Rhenus Lub GmbH & Co KG